

Bürger, die das Wahlalter erreicht haben, aber entmündigt sind, sind nicht wahlberechtigt. Das Wahlrecht besitzen auch jene Bürger nicht, denen durch gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden (§ 5 Abs. 1 Wahlgesetz). Das Wahlgesetz regelt auch eindeutig die Gründe, die zum Ruhen des Wahlrechts führen. „Das Wahlrecht ruht bei Personen, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit in einer Einrichtung für psychisch Kranke untergebracht sind, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen, sowie bei Personen, die eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßen, sich in Untersuchungshaft befinden oder vorläufig festgenommen wurden“ (§ 5 Abs. 2 Wahlgesetz).

Das Wahlrecht der DDR kennt keinen einschränkenden Ansässigkeitszensus. Der Wohnsitz eines Bürgers spielt für sein Wahlrecht nur insoweit eine Rolle, als das durch Besonderheiten bei den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen geboten ist. So kann der Bürger bei den Wahlen zu den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen jeweils nur die Volksvertretung wählen, in deren Territorium er seinen Wohnsitz hat.

*Die Wahlen in der DDR sind gleiche Wahlen. Das bedeutet, daß jeder Wähler mit gleichen Rechten und Pflichten an der Wahl teilnimmt, die gleiche Anzahl von Stimmen besitzt und die Stimme jedes Wählers gleich gewertet wird.*

In der DDR beschränkt sich die Wahlrechtsgleichheit nicht allein auf die gleiche Anzahl von Stimmen für jeden Wähler und auf die gleiche Bewertung seiner Stimmen, die in jedem Fall gesichert sind. Sie erstreckt sich vor allem auf das gleiche Recht der Bürger, in allen Phasen der Wahlvorbereitung und -durchführung wie im gesellschaftlichen Leben überhaupt mitzuwirken. Sie existiert auch in gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen, die dem Bürger im kapitalistischen System verschlossen sind. Das gilt u. a. für die Mitwirkung an der Leitung der Wahlen, die Teilnahme an der Auswahl und Prüfung der Kandidaten sowie für die Möglichkeit, gewählt zu werden.

Die proklamierte bürgerliche Wahlrechtsgleichheit hat dagegen einen formalen Charakter, weil sie im Widerspruch zur tatsächlichen politischen und sozialen Ungleichheit der Bürger im imperialistischen System steht. Aber selbst die formale Gleichheit bei der Wahl wurde und wird im bürgerlichen Wahlrecht und in der Wahlpraxis immer wieder durchbrochen. Das zeigen vielfältige Methoden des Wahlterrors und der Manipulierung des Wählerwillens bei der Durchführung der Wahlen. Im Wahlrecht der BRD z. B. wird das Gleichheitsprinzip durch eine komplizierte Verknüpfung von Mehrheits- und Verhältniswahlrecht sowie durch die gegen die Arbeiterpartei gerichtete 5-Prozent-Klausel<sup>18</sup> verletzt. Mannigfache For-

ts Die 5-Prozent-Klausel ist ein Kampfmittel der Monopolbourgeoisie der BRD gegen die marxistisch-leninistische Partei. Sie besagt, daß nur die Parteien Bundestagsmandate erhalten, die mindestens 5 Prozent der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen (d. h. bei der Wahl nach Landeslisten - Verhältniswahl) erzielten oder durch Kandidaten in mindestens 3 Wahlkreisen (d. h. auf Grund der für Personen abgegebenen Erststimmen - Mehrheitswahl) siegreich waren. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, bleiben alle für die betreffende Partei abgegebenen gültigen Zweitstimmen außer Betracht.